

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes
— Drucksache 7/2205 —**

A. Zielsetzung

Der Aufgabenbereich des Rechtspflegers ist durch Bundesgesetz erheblich erweitert worden. Es ist deshalb notwendig, die berufliche Bildung des Rechtspflegers zu verbessern und zu vereinheitlichen.

B. Lösung

Die Rechtspflagerausbildung wird als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen ausgestaltet. Die Ausbildung soll drei Jahre dauern. Sie besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und aus berufspraktischen Studienzeiten.

C. Alternative

Eine Minderheit schlägt eine Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vor.

D. Kosten

- I. Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.
- II. Den Ländern werden mit der Einführung der Fachhochschulausbildung für Rechtspfleger Kosten entstehen. Nach den durchgeführten Ermittlungen kann davon ausgegangen werden, daß für zusätzliche Personal- und Sachaufwendungen Kosten in Höhe von 2,8 Millionen DM und für einmalige Investitionen Kosten in Höhe von 21,4 Millionen DM entstehen werden.

A. Bericht der Abgeordneten Lambinus und Erhard (Bad Schwalbach)

I.

Der von der Bundesregierung am 7. Juni 1974 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf wurde zusammen mit den ebenfalls von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksache 7/2204 — und zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes — Drucksache 7/2203 — in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Juni 1974 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. Nachträglich wurde der Gesetzesentwurf vom Deutschen Bundestag in seiner 244. Sitzung am 19. Mai 1976 auch an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 7. April 1976 schriftlich eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat am 23. April 1975 in nicht-öffentlicher Sitzung die Vertreter des Bundes Deutscher Rechtspfleger, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Rechtspflegervereinigung angehört und am 9. sowie am 25. Juni 1976 seine weiteren Beratungen durchgeführt. Der mitberatende Innenausschuß hörte am 16. Februar 1976 in nichtöffentlicher Sitzung Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes sowie die Professoren Dr. Doll (Fachhochschule Berlin) und Dr. Wunsch (Fachhochschule Kiel) zu allen drei Gesetzesentwürfen an.

II.

Die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger ist durch Landesrecht geregelt. § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) legt die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes und des fachwissenschaftlichen Lehrgangs fest.

Da der Aufgabenbereich der Rechtspfleger fast ausschließlich durch Bundesgesetz geregelt ist, muß auch ihre Ausbildung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Diese Forderung hat der Deutsche Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Rechtspflegergesetzes am 26. Juni 1969 durch folgende Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Länder die Vorbildung und Ausbildung der Rechtspfleger vereinheitlichen werden.

Die Bundesregierung wird — sollte sich diese Vereinheitlichung bis zum 31. Dezember 1971 nicht ermöglichen lassen — ersucht, dem Deutschen Bundestag einen Entwurf über die Vorbil-

dung und Ausbildung der Rechtspfleger vorzulegen.“

Im Oktober 1971 haben die Justizminister und -senatoren der Länder einheitliche Grundsätze für die Rechtspflegerausbildung beschlossen, die durch landesrechtliche Bestimmungen weitgehend verwirklicht worden sind. Wesentliche Fragen, insbesondere die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Bildungsebene, auf der die Ausbildung durchgeführt wird, sind allerdings noch unterschiedlich geregelt.

Bei der auch in diesen Fragen gebotenen Vereinheitlichung der Ausbildung ist die Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereiches des Rechtspflegers und die daraus folgende Änderung seines Berufsbildes zu beachten. Durch das Rechtspflegergesetz und das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911) ist der Kreis der vom Richter auf den Rechtspfleger voll übertragenen Rechtsgebiete erheblich ausgedehnt worden. Im Bereich der Vorbehaltsübertragungen ist die Zahl der Richtervorbehalte auf verschiedenen Rechtsgebieten reduziert worden. Andere Rechtsgebiete, für die früher allein der Richter zuständig war, sind in den Kreis der Vorbehaltsübertragungen übernommen worden.

Insbesondere durch die weiteren Vollübertragungen ist der Rechtspfleger zuständiges Organ und Spezialist im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vollstreckungswesens geworden.

Diese Änderungen des Aufgabenbereichs erfordern eine Ausbildung, die den Rechtspfleger zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden befähigt. Die Ausbildung soll deshalb auf die Bildungsebene der Fachhochschulen überführt und insgesamt als Studiengang ausgestaltet werden. Die Eigenart des Rechtspflegeramtes erfordert allerdings auch eine besondere Berücksichtigung der praktischen Ausbildungselemente. Der Rechtspfleger hat seine Aufgaben von Anfang an weisungsfrei und eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Studiengang muß deshalb aus miteinander verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildungselementen bestehen, die als gleichgewichtig anzusehen sind.

Der Entwurf sieht vor, daß die Rechtspflegerausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden soll. Damit wird dem Berufsbild des Rechtspflegers Rechnung getragen.

Der Entwurf trifft keine Entscheidung gegen die Einbeziehung der Rechtspflegerausbildung in den allgemeinen Hochschulbereich, insbesondere in den Gesamthochschulbereich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dort die Voraussetzungen für eine Ausbildung von Rechtspflegern nicht gegeben. Sollten

die allgemeinen Hochschulen entsprechende Studiengänge anbieten, können die Fachstudien auch dort abgeleistet werden, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf.

Der Entwurf berücksichtigt die bildungspolitischen Entwicklungen in den Ländern.

Die Finanzministerkonferenz der Länder hat am 5. Februar 1976 die Bundesregierung ersucht, dafür einzutreten, daß die drei Fachhochschulgesetze noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden. In diesem Beschluß erklären die Landesfinanzminister weiterhin, daß sie Regelungen unterstützen würden, durch die eventuelle Mehrkosten durch anderweitige Einsparungen ausgeglichen werden können.

In der vom Rechtsausschuß durchgeführten nicht-öffentlichen Anhörung begrüßten die Verbandsvertreter die mit dem Entwurf angestrebte Vereinheitlichung der Rechtspflegerausbildung auf Fachhochschulebene. Übereinstimmend äußerten sie jedoch den Wunsch, daß die im Entwurf vorgesehene Ausbildungsdauer von drei Jahren auf mindestens dreieinhalb Jahre verlängert wird. Nur so könne das Leistungsniveau der Rechtspfleger auch nach erfolgter Übertragung neuer Aufgaben und Arbeitsgebiete erhalten werden.

In der nicht-öffentlichen Anhörung vor dem beratenden Innenausschuß haben die beiden Spitzenorganisationen und Sachverständigen angeregt, die Regelung der Ausbildungsdauer durch Festlegung einer Mindestdauer flexibler zu gestalten. Sie treten dafür ein, daß die drei Entwürfe, die sie grundsätzlich befürworten, in dieser Wahlperiode verabschiedet werden und einheitlich in Kraft treten sollen.

Nicht beanstandet wurde die diesem Entwurf und den beiden Parallelentwürfen zugrunde liegende Konzeption einer verwaltungsinternen Ausbildung, die gegenwärtig als einzig realistische Lösung gesehen wurde. Es wurde jedoch der Wunsch geäußert, den Übergang zu einer externen Fachhochschulausbildung nicht zu verbauen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft befürwortet in seiner gutachtlichen Stellungnahme grundsätzlich eine Verbesserung der Ausbildung des gehobenen Dienstes und hält eine gleichzeitige Beratung und Verabschiedung der drei Gesetzentwürfe für sinnvoll und zweckmäßig. Er ist weiterhin der Ansicht, daß aus bildungspolitischer Sicht eine externe Ausbildung die beste Lösung sei, da sie die berufliche Mobilität wahre und der Fachhochschulabsolvent auch in der freien Wirtschaft arbeiten könne. Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe diesem Anspruch nicht genügten und äußerstenfalls nur als befristete Übergangslösung angesehen werden könnten. Die internen Fachhochschulen sollten sich bereits am Hochschulrahmengesetz orientieren und ressortübergreifend gestaltet sein. Eine Garantie für die Übernahme in den öffentlichen Dienst dürfe mit der Ausbildung nicht verbunden sein.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hält ferner eine Entkoppelung von Bildungs- und Berechti-

gungswesen für unabdingbar. Nicht formale Bildungsabschlüsse sollten bewertet werden, sondern die jeweilige Tätigkeit in den verschiedenen Funktionsbereich. Von der Funktionsbewertung dürfe kein Bereich ausgenommen werden. Der Ausschuß ist einmütig für eine einheitliche dreijährige Ausbildung für den gehobenen Dienst. Besoldungspolitische Erwartungen dürften nicht geweckt werden.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, wonach die Einführung einer Fachhochschulausbildung im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht entscheidungsreif erklärt werden sollte, fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Haushaltsausschuß hat mit Schreiben vom 2. Juni 1976 dahin gehend Stellung genommen, daß er den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes — Drucksache 7/2203 — und dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksache 7/2204 — behandelt habe. Er vertrete zu allen genannten Gesetzentwürfen wegen der sich sonst erhöhenden Kosten die Auffassung, daß die Ausbildungszeit für den gehobenen Dienst auf drei Jahre begrenzt bleibe. Ferner sei er der Meinung, daß die besoldungsmäßigen Konsequenzen entsprechend dem Haushaltsstrukturgesetz ausgesetzt blieben. Das Eingangsamt für die Laufbahn des gehobenen Dienstes sollte also die Besoldungsgruppe A 9 bleiben. Der Haushaltsausschuß werde bei den kommenden Haushaltsberatungen insbesondere die Personaltitel entsprechend prüfen. Er habe allgemein zu den drei Gesetzentwürfen wegen der Investitionskosten Bedenken geäußert und erwarte von der Bundesregierung eine rechtzeitige Unterrichtung, wenn sich wegen dieser Kosten andere Erkenntnisse zeigten.

Soweit der Rechtsausschuß die unveränderte Annahme der Vorschriften des Regierungsentwurfs vorschlägt, wird auf die Begründung — Drucksache 7/2205 — S. 6 f. verwiesen.

III.

Artikel 1

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes sprach sich die Mehrheit des Ausschusses zunächst dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion entsprechend dafür aus, die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf mindestens drei Jahre festzulegen. Die Fachstudienzeit soll dann mindestens achtzehn Monate dauern. Der Ausschuß entsprach damit der Empfehlung des Innenausschusses vom 5. Mai 1976, die allerdings in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden ist. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 auf Grund der Empfehlung des Finanzausschusses und dessen Entscheidung zum Parallelentwurf — Drucksache 7/2203 — mit Mehrheit beschlossen, die Dauer des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst wieder auf drei Jahre zu begrenzen, da für die Befähigung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine intensive dreijährige Fachhochschulaus-

bildung erforderlich, aber auch ausreichend sei — Drucksache 7/5322 —.

Nachdem der Haushaltsausschuß jedoch auf Grund einer nochmaligen Beratung erklärt hat, daß er zu dieser Fassung des Rechtsausschusses aus finanziellen Gründen einen negativen Bericht nach § 96 GO abgeben werde, hat der Rechtsausschuß gegen die Stimmen der CDU/CSU nachträglich seinen Beschluß entsprechend geändert, um die Neuregelung insgesamt nicht scheitern zu lassen.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs fand keine Zustimmung. Der Ausschuß hielt — entsprechen der Gegenäußerung — am Entwurf fest, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar die Voraussetzung für eine externe Ausbildung von Rechtspflegern noch nicht gegeben ist. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß künftig eine Konzeption für eine Rechtspflegerausbildung entwickelt wird, die auf ein breiter gefächertes Berufsfeld vorbereitet und dem Rechtspfleger in weiterem Umfang als bisher den Zugang zu Tätigkeiten in Verwaltung und Wirtschaft eröffnet.

Zur Dauer der praktischen Ausbildung folgt der Ausschuß dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 Satz 3 BRRG) — Drucksache 7/2204 —, dem auch die Bundesregierung mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Inhalt und Fassung der entsprechenden Vorschriften der drei Entwürfe in Übereinstimmung zu bringen seien (Dauer der Fachstudien und Dauer der praktischen Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Studienzeit). § 2 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs entspricht den in den Parallelentwürfen entsprechenden Regelungen und wurde einstimmig beschlossen.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, § 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates abzuändern, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war — ebenso wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung — der Auffassung, daß der gewünschte Zusatz von der im Entwurf gewählten Formulierung mit umfaßt werde.

Im übrigen wurde Absatz 2 dem Änderungsvorschlag des Bundesrates entsprechend beschlossen. Absatz 3 bis 6 wurden unverändert beschlossen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wurde vom Ausschuß in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung gebilligt. Auch die Bundesregierung hielt es in ihrer Stellungnahme für erforderlich, den Ländern einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Änderung ihrer Ausbildungsvorschriften einzuräumen. Satz 3 wurde mit dem vom Bundesrat und Innenausschuß empfohlenen Zusatz beschlossen.

§ 2 Abs. 2 soll es den Ländern, die bisher eine längere Ausbildungsdauer als drei Jahre eingeführt haben, ermöglichen, in einer ausreichenden Übergangszeit ihre Ausbildungsdauer anzupassen.

Die Übergangsfrist wurde gegenüber der Regierungsvorlage um 2¼ Jahre verlängert, um den Ländern die Umstellung auf die Fachhochschulausbildung zu erleichtern. Dies entspricht der Beschlußempfehlung des Innenausschusses. Auch der Bundesrat hatte sich für eine Verlängerung der Übergangsfrist um 1¼ Jahre ausgesprochen.

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 4 des Entwurfs trug die Ausschlußmehrheit Rechnung. Der Ausschuß folgt damit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses. Der Auffassung, daß es zweckmäßiger sei, im Einzelfall die Gleichwertigkeit des Bildungsstandes festzustellen, statt sich lediglich auf eine förmliche Anerkennung zu verlassen, wurde entgegengehalten, daß dadurch der Einstellungsbehörde ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt werde und Unsicherheiten für den Bewerber entstehen würden.

Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates und des Innenausschusses angeschlossen, aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit die §§ 5 und 6 als selbständige Artikel in das Gesetz aufzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1976

Lambinus Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2205 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
- b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Lambinus Erhard (Bad Schwalbach)
Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

— Drucksache 7/2205 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

1. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, zuletzt geändert durch

(Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

1. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, zuletzt geändert durch

(Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten.

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von **mindestens** achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. **Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers; die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.**

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflagerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung minde-

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflagerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung minde-

Entwurf

stens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. Die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst kann bis zur Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden.

(3) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Referendare können mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.

(6) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften."

2. Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

In § 5 b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

§ 1

Beamte des Justizdienstes können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben.

§ 33 des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Eine Rechtspfliegerausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung an die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Bestimmungen anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht oberste Landesbehörde übertragen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen **Die Länder können bestimmen, daß** die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu **einer** Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

2. unverändert

Artikel 2

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Eine Rechtspfliegerausbildung, die **bis zu sechs Monaten nach** Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung an die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Bestimmungen anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht **zuständige** oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Soweit durch Landesrecht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein mehr als dreijähriger Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist, ist seine Dauer bis zum 1. Januar 1985 auf drei Jahre festzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Bis zum 30. September 1977 kann abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Ausbildung an einer bestehenden Ausbildungsstätte für Rechtspfleger durchgeführt werden.

§ 4

Bis zum 30. September 1977 kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes zur Rechtspfliegerausbildung zugelassen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von zwei Jahren nachweist.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 1979 kann abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Ausbildung an einer bestehenden Ausbildungsstätte für Rechtspfleger durchgeführt werden.

§ 4

Bis zum 31. Dezember 1979 kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes zur Rechtspfliegerausbildung zugelassen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen **als** gleichwertig **anerkannten** Bildungsstand besitzt und eine förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von zwei Jahren nachweist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. IS. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.